

DAS
LANDESKIRCHENAMT

Abteilung 4
Recht und Politik

Der Abteilungsleiter
Hauptamtliches Mitglied
der Kirchenleitung

Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 45 62-0
Telefax (0211) 45 62-253
abteilung4.lka@ekir.de

Unser Zeichen
1541611
Az. 01-11

bei Rückfragen
Frau Schmidt-Bleker
Durchwahl 45 62 - 411
Verena.Schmidt-Bleker@ekir.de

Datum
12.03.2020

Auskunft zu Einführungsgottesdiensten und Umgang mit Corona-Virus

Am 22. und 29. März 2020 stehen die Termine zur Amtseinführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter in den Kirchengemeinden an.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

Nach Artikel 44 Absatz 2 KO werden die Presbyterinnen und Presbyter in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen ein Gelübde ab. Dabei werden sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Kirche gemäß dem Grundartikel verpflichtet.

Entsprechendes ist auch in § 27 Presbyteriumswahlgesetz (PWG) geregelt. Nach Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 27 PWG sollen die gewählten Presbyterinnen und Presbyter an einem Tag gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt eingeführt werden.

Da bei einer gemeinsamen Einführung in einem zentralen Gottesdienst mehr Menschen zu erwarten sind als bei den regulären Sonntagsgottesdiensten, können ausnahmsweise im Sinne der Verlangsamung der Ausbreitung des Virus nach Wahlbezirken getrennte Einführungsgottesdienste gefeiert werden.

Nicht möglich ist eine nicht-öffentliche Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, da die Gemeinde die Möglichkeit der Teilhabe haben muss.

Sollte ein Presbyterium gezwungen sein, auch die regulären Sonntagsgottesdienste sicherheitshalber abzusagen, bliebe schließlich die Möglichkeit, dass der Kreissynodalvorstand gemäß § 31 Absatz 2 PWG geeignete Maßnahmen ergreift, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten, indem er beispielsweise den Einführungstermin verschiebt. Nach dem Aufbau des Presbyteriumswahlgesetzes gehört die Amtseinführung noch zum "Wahlverfahren" in Abschnitt B des Gesetzes dazu. Nach Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 31 PWG ist der Kreissynodalvorstand ermächtigt, alles ihm notwendig Erscheinende zu unternehmen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten. Das Presbyterium hätte in diesem Fall eine entsprechende Entscheidung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

Kernarbeitszeit
Mo/Di/Do 8.30 - 15.00 h
Mi/Fr 8.30 - 12.00 h

Sie erreichen das Dienstgebäude vom Hauptbahnhof aus mit den U-Bahn-Linien U78 und U79 (Haltestelle *Kennedydamm*, Fahrzeit 8 Min.) oder mit den Bussen 721 und 722 (Haltestelle *Frankenplatz*, Fahrzeit 15 Min.).